

Absichtserklärung

1 von 2

1. Stadt Leipzig

2. Großen Kreisstadt Torgau

3. Stadt Schkeuditz

4. Große Kreisstadt Eilenburg

5. Gemeinde Mockrehna

6. Große Kreisstadt Wurzen

7. Stadt Taucha

8. Stadt Markkleeberg

9. Gemeinde Laußig

10. Stadt Dommitzsch

11. Gemeinde Trossin

12. Gemeinde Doberschütz

13. Gemeinde Eisnig

14. Gemeinde Dreihelde

15. Stadt Belgern-Schildau

16. Stadt Makranstädt

17. Gemeinde Jesewitz

18. Gemeinde Lössatal

Den vorgenannten sächsischen Städten und Gemeinden sind durch Übertragungsbescheid vom 25. Januar 2016 des Bundesamtes für Zentrale Dienste und offene Vermögensfragen Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (nachfolgend kurz: FEO) übertragen worden. Die Städte und Gemeinden führen derzeit Gespräche, die die Bündelung ihrer FEO-Geschäftsanteile und Koordinierung ihrer diesbezüglichen Interessen sowie die Schaffung eines hierfür geeigneten rechtlichen Rahmens zum Gegenstand haben. Die Städte und Gemeinden bestätigen sich wechselseitig (Absichtserklärung):

1. Bündelungsabsicht

Die Städte und Gemeinden beabsichtigen, ihre FEO-Geschäftsanteile strategisch zu bündeln. Ziel der Bündelung ist es, die Versorgung mit Trinkwasser zu wirtschaftlich und sozial vertäglichen Preisen unter Bezug von Fernwasser der FEO sicherzustellen und damit die öffentliche Wasserversorgung zu fördern und zu sichern.

Da wichtige strategische Entscheidungen innerhalb der FEO gesellschaftsrechtlich eine 3/4-Mehrheit der Geschäftsanteile erfordern, zielt die Bündelung darauf ab, mindestens 25,1 % der Geschäftsanteile zusammenzuführen. Hierdurch wird gleichzeitig die Stellung der Min-

derheitsgesellschaftlicher gestärkt, die sich zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen zusammengeslossen haben. Zudem wird hierdurch auch einer weiteren Zersplitterung der Geschäftsanteile entgegengewirkt.

Als rechtlicher Rahmen für die beabsichtigte Bündelung kommt nach einer entsprechenden Vorprüfung grundsätzlich die Gründung eines Zweckverbandes oder einer GmbH in Betracht. Eine abschließende Willensbildung hierzu hat noch nicht stattgefunden. Die Stadt Leipzig, der 24,6968 % der Geschäftsanteile an FEO übertragen worden sind, favorisiert die Gründung eines Zweckverbandes.

2. Realisierung

Ziel ist es, bis spätestens zum 31. Dezember 2016 die notwendigen Beschlussfassungen und Vereinbarungen herbeizuführen.

3. Weitere Verhandlungen

Jede Stadt und Gemeinde ist berechtigt, vor dem formwirksamen Abschluss von Vereinbarungen von einer Beteiligung Abstand zu nehmen und/oder andere ihr geeignete Entscheidungen zur Verfolgung ihrer Interessen im Hinblick auf FEO zu treffen. Ansprüche gegen die betreffende Stadt oder Gemeinde sind ausgeschlossen.

Die Städte und Gemeinden werden sich über ihre Entscheidungen zu gegebener Zeit unterrichten.

4. Vertraulichkeit

Die Städte und Gemeinden sind sich einig, dass sie Inhalt, Verlauf und Ergebnis ihrer Verhandlungen vertraulich behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen hierüber wahren, um den Erfolg der Verhandlungen nicht zu gefährden. Ausgenommen hiervon sind Dritte, die als Berater einer gesetzlichen Berufsrechtsverschwägertheit unterliegen. Unberührt bleibt ferner die Erfüllung kommunalrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Informationspflichten.

5. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Absichtserklärung wurden nicht getroffen. Für etwaige Änderungen, Ergänzungen sowie sonstige Vereinbarungen ist zu be- weiszwecken die Schriftform einzuhalten, sofern kein strengeres Formerfordernis besteht.

Die Kosten für die Teilnahme an den Verhandlungen, einschließlich von Beratern, trägt jede Stadt und Gemeinde selbst.

Leipzig, den